



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Zentrale Dienste

Rechtsangelegenheiten

Sachb.: Mag. Maria-Christine Bienzle
Telefon: +43 (1) 711 28-7751
Fax: +43 (1) 711 28 7728
e-mail: maria-christine.bienzle@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: BMWFW-43.900/0006-
WF/V/2/2016

Ihre Nachricht vom: 08.11.2016
Unser Zeichen: 74/0-ZD/16

Datum: 14.11.2016

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Innovationsstiftungsgesetz – ISG)

Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich
Zu GZ BMWFW-43.900/0006-WF/V/2/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt die Bundesanstalt Statistik Österreich wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 (Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – ISBG), § 6 Abs. 1:

Anzumerken ist, dass die in § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a genannten „eigenen Datenanwendungen“ der „Innovationsstiftung für Bildung“ nicht dem Bereich Amtliche Statistik zuzuordnen sind. Für den Bereich der „Innovationsstiftung für Bildung“ ist das bereichsspezifische Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) ein Fremd-bPK, das diesem Bereich lediglich verschlüsselt vorliegen darf (vgl. § 9 E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 idGF, sowie E-Gov-BerAbgrV, BGBl. II Nr. 289/2004 idGF). Dem zu Folge darf das unverschlüsselte bPK-AS für die „Innovationsstiftung für Bildung“ nicht zur Anwendung kommen.

Daher müsste im Gesetz die Ausstattung der Datenanwendungen der „Innovationsstiftung für Bildung“ mit einem eigenen bPK vorgesehen werden. Sollte geplant sein, die Bundesanstalt Statistik Österreich mit Auswertungen zu Wirkungsfolgeanalysen zu beauftragen, kann entweder das

verschlüsselte bPK-AS mit dem Eigen-bPK der „Innovationsstiftung für Bildung“ mitgeführt werden oder eine Ausstattung mit dem verschlüsselten bPK-AS erfolgt jeweils im Vorfeld einer Übermittlungen an die Bundesanstalt Statistik Österreich durch die Stammzahlenregisterbehörde.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass leider keine angemessene Begutachtungsfrist vorgesehen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic
Kaufmännische Generaldirektorin
(elektronisch gefertigt)